

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/3984 –

Verfügbarkeit von medizinischem Cannabis

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3984 – vom 29. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Seit März 2017 können Schwerkranke medizinischen Cannabis auf Rezept erhalten, die Kosten werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Das Betäubungsmittelgesetz und andere Vorschriften wurden entsprechend geändert. Die Änderungen sehen auch vor, dass eine vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) betriebene staatliche Cannabisagentur sich um den Import von medizinischen Cannabis-Arzneimitteln kümmern und je nach Bedarf auch Aufträge über den Anbau von Medizinalhanf vergeben und anschließend die Gesamtproduktion aufkaufen soll. Sie soll diese Cannabis-Erzeugnisse dann an Arzneimittelhersteller, Großhändler und Apotheken mit entsprechenden betäubungsmittelrechtlichen Genehmigungen weiterverkaufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich momentan die Versorgung mit medizinischem Cannabis in Rheinland-Pfalz dar?
2. Wie viele Arzneimittelhersteller, Großhändler und Apotheken in Rheinland-Pfalz haben eine betäubungsmittelrechtliche Genehmigung für medizinischen Cannabis?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwiefern Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz aufgrund von zu geringer Verfügbarkeit von medizinischem Cannabis nicht mit diesem behandelt werden konnten, obwohl eine Verschreibung vorlag?
4. Wie weit ist die Umsetzung der vom „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 28. Juni 2016 vorgesehene Gründung einer staatlichen Cannabisagentur?
5. Wann kann diese ihre vom Gesetz vorgesehene Arbeit aufnehmen?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften am 10. März 2017 hat der Gesetzgeber in Deutschland die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln erweitert und die rechtlichen Rahmenbedingungen zum therapeutischen Einsatz von Medizinalhanf (Cannabisblüten) bei schwerkranken Patienten zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschaffen.

Unter Berücksichtigung der üblichen Zeitvorgaben bei der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften sind der Landesregierung keine Probleme bei der Versorgungssituation mit Medizinalhanf in Rheinland-Pfalz bekannt.

Zu Frage 2:

Arzneimittelhersteller mit einer Erlaubnis zum Anbau und zur Herstellung von Medizinalhanf (Cannabisblüten) gibt es in Deutschland beziehungsweise in Rheinland-Pfalz derzeit nicht, da der Bedarf an Medizinalhanf aktuell noch über Importe aus Kanada und aus den Niederlanden abgedeckt wird. Bis zum Jahr 2019 sollen dann auch Cannabisblüten aus deutschem Anbau zur Verfügung stehen.

Sämtliche vollsortierten Großhändler sowie die mehr als 1.000 Apotheken in Rheinland-Pfalz sind berechtigt und verpflichtet, an der Versorgung schwerkranker Patientinnen und Patienten mit Cannabisblüten teilzunehmen.

b. w.

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass schwerkranke Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz wegen einer zu geringen Verfügbarkeit von Cannabisblüten nicht versorgt werden können.

Bekannt ist der Landesregierung, dass die jeweilige Einzelfallprüfung der Kostenübernahme der Therapie mit Cannabisblüten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Hinblick auf die jeweiligen Indikationen viel Zeit in Anspruch nimmt.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 10. März 2017 vorgesehenen Errichtung einer Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn zur Kontrolle des Anbaus, der Verteilung sowie der Abgabe von Medizinalhanf läuft derzeit die erforderliche Ausschreibung und qualifizierte Besetzung entsprechender Personalstellen.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die deutsche Cannabisagentur bis Ende des Jahres 2017 ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ordnungsgemäß aufnehmen wird.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin